

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. Mai 2012

Nummer 18

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 229 Anerkennung einer Stiftung („WEISSER RING Stiftung“). S. 207
- 230 Anerkennung einer Stiftung („Hair and Skin Research Foundation“). S. 207
- 231 Entwidmung von Schulschutzräumen. S. 207

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 232 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wilhelm Schulz GmbH in 47809 Krefeld. S. 208

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 233 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 208
- 234 Verlust eines Polizeidienstausweises (KHK Neumann). S. 209

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**
Allgemeine Innere Verwaltung

229 Anerkennung einer Stiftung
(„WEISSER RING Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1539

Düsseldorf, den 2. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„WEISSER RING Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.04.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 207

230 Anerkennung einer Stiftung
(„Hair and Skin Research Foundation“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1603

Düsseldorf, den 2. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hair and Skin Research Foundation“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.04.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 207

231 Entwidmung von Schulschutzräumen

Bezirksregierung
22.03.01

Düsseldorf, den 2. Mai 2012

Bescheid

- Das bauliche Veränderungsverbot für alle Schulschutzräume in den Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
- Es besteht kein Anspruch des Bundes oder des Landes Nordrhein Westfalen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen.
- Es bestehen keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund oder dem Land Nordrhein Westfalen auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o.ä. von Schulschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen.

Begründung

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) jeweils in der Fassung der Bekanntmachung.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden. Für die Errichtung von Schulschutzräumen

waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schulschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden. Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein Westfalen, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o.ä. von Schulschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht. Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Schindler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 207

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

232 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Wilhelm Schulz GmbH in 47809 Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0161/11/0310.2

Düsseldorf, den 2. Mai 2012

Die Firma Wilhelm Schulz GmbH, Kuhleshütte 111, 47809 Krefeld hat mit Datum vom 05.12.2011 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Beizanlage durch

- die Errichtung und Betrieb einer neuen, an den Stand der Technik angepassten Beizanlage auf dem Betriebsgelände
 - einen Hallenanbau
 - Stilllegung der vorhandenen Beizanlage
- gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben

kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 208

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 04.06.2012 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein –, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2011
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- 6 Eckpunkte des Jahresabschlusses 2011
- 7 Controllingbericht über das 1. Quartal 2012
- 8 Jahresabschluss KRZN GmbH 2011 inkl. Prüfung
- 9 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Anwendungen
- 10 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Systeme und Netze
- 11 Bericht über den Fortschritt des Projektes „ReHosting“
- 12 Entwicklungsprojekt „MpB – Meldeportal für NRW“
- 13 Vereinsbeitritt moodleschule e.V.
- 14 Vereinsbeitritt edu-sharing.net e.V
- 15 Fortschreibung des Frauenförderplans
- 16 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

17 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen,
Anregungen und Empfehlungen aus der letzten
nichtöffentlichen Sitzung

18 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 30. April 2012

Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein
gez. Papen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 208

234 Verlust eines Polizeidienstausweises

(KHK Neumann)

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZA 2.1-26.02 (226)

Mönchengladbach, den 27. April 2012

Der vom LZPD Linnich ausgestellte Dienstausweis
Nr. 0329295 ist in Verlust geraten und für ungültig
erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn Neu-
mann ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 209



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach